

8. Jahrgang, Nr.: 03 vom 28.02.2014



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang Burg, 28.02.2014 Nr.: 03

Inhalt

Α.	Landkreis Jerichower Land		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	3.	Sonstige Mitteilungen
2. A 46 (2 (7	1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises	C.	Kommunale Zweckverbände
	Jerichower Land		Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf.110	2.	Amtliche Bekanntmachungen
		3.	Sonstige Mitteilungen
		D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
		1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
		2.	Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen	51	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut-
B.	Städte und Gemeinden		zung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkung Biederitz115
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	52	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nut-
47	 47 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf		zung, des Gebäudebestandes und der Lagebe- zeichnung für den Bereich der Gemarkung Körbelitz116
48			Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Lostau
	BauGB über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf113	54	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung
2.	Amtliche Bekanntmachungen		Kade119
49	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	55	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Demsin
50	Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 3.04.2014114	56	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Redekin

57	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klitsche	61	Öffentliche Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Elbenau – Ortslage, Landkreis Schönebeck 15, VerfNr. 0305 SBK 15
58	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Zabakuck	62	Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 12.02.2014 Freiwilliger Landtausch: Kade, Verfahrensnummer JL 9/0314/03131
59 60	Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 06.02.2014 im Bodenordnungsverfahren: Tryppehna, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr.: JL 4/0907/01126 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur	3. E. 1.	Sonstige Mitteilungen Sonstiges Amtliche Bekanntmachungen
	Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenord- lungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014.129	2.	Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

45

Landkreis Jerichower Land

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 20. August 2007

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Absatz 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 598 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 29. Januar 2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

- 1.) § 5 Abs. 3 Nr. 7. erhält folgende Fassung:
 - 7. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 EUR nicht übersteigt
- 2.) § 6 Nr. 2. erhält folgende Fassung:
 - 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000,00 EUR nicht übersteigt.
- 3.) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröf-

fentlichung in der Wochenzeitung "Der Burgspiegel / Der Genthiner" bekannt zu machen.

4.) Die Anlage gemäß § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage

zu § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Biederitz Burg Elbe-Parey Genthin Gommern Jerichow Möckern Möser

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 24. Februar 2014

gez. Lothar Finzelberg Landrat

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung

Die vorstehende 1. Änderung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 7 Abs. 2 LKO LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 19.02.2014 unter dem Aktenzeichen 206.1.2-10020 jl-01 erteilt worden.

Burg, 24. Februar 2014

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

46

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf

Auf Antrag wird der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112-3,0 MW

mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WEA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WEA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WEA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2

WEA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WEA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WEA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WEA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

06. März 2014 bis einschließlich 20. März 2014

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135) Brandenburger Straße 100

20007 O sattain

39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bauamt (Zimmer 112) Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat

Bismarckstraße 12

39524 Schönhausen (Elbe)

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Genthin, den 19. Februar 2014

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

47

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf

Die von der Gemeindevertretung Roßdorf am 11.05.1994 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Roßdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde am 21.07.1994 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf wurde am 11.08.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung dieser Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf wurde zwischenzeitlich am 20.02.2014 ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 11.08.1994 in Kraft.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn "die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll".

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 28.02.2014

(Siegel)

Bothe

Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf am 07.10.1999 beschlossene 1. Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Roßdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde am 16.01.2001 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Roßdorf wurde am 23.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung dieser Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Roßdorf wurde zwischenzeitlich am 20.02.2014 ausgefertigt.

Die Ausfertigung der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 23.05.2001 in Kraft.

Die 1. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Roßdorf kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,

Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn "die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll".

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 28.02.2014

(Siegel)

Bothe

Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

49

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Zusammensetzung des Wahlausschusses nach § 10 KWG LSA für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zu den Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

Frau / Herrn			
Name Vorname		Anschrift	
Dr. Seiß	Ulrich	OT Karow, Zitzer Str. 16	als Beisitzer
		39307 Jerichow	
Geue	Petra	OT Redekin, Klietznicker Weg 1	als Stellv. Beisitzerin
		39319 Jerichow	
Schünicke	Daniel	OT Redekin, Klietznicker Weg 9	als Beisitzer
		39319 Jerichow	

Wilke	Simone	OT Mangelsdorf, Dorfstraße 17 a 39319 Jerichow	als Stellv. Beisitzerin
Best	Carola	OT Altenklitsche, Dorfstraße 28 39307 Jerichow	als Beisitzerin
Nieß	Gabriele	39319 Jerichow, Steinitzer Weg 26	als Stellv. Beisitzerin
Grüneberg	Gabriele	OT Großdemsin, Parkweg 2 39307 Jerichow	als Beisitzerin
Abelmann	Manuela	OT Kade, Genthiner Straße 26 39307 Jerichow	als Stellv. Beisitzerin

Jerichow, 28.02.2014

gez. Sabine Pansch Wahlleiterin Siegel

50

Die Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Die Sitzung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow findet am Donnerstag, 03.04.2014, um 16.00 Uhr in Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, R 118 statt.

<u>Tagesordnung</u>

- 1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- 3. Verpflichtung der Beisitzer
- 4. Bestellung des Schriftführers
- 5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- 5.1. für den Stadtrat der Stadt Jerichow
- 5.2. für den Ortschaftsrat Brettin
- 5.3. für den Ortschaftsrat Demsin
- 5.4. für den Ortschaftsrat Jerichow
- 5.5. für den Ortschaftsrat Kade
- 5.6. für den Ortschaftsrat Karow
- 5.7. für den Ortschaftsrat Klitsche
- 5.8. für den Ortschaftsrat Nielebock
- 5.9. für den Ortschaftsrat Redekin
- 5.10 für den Ortschaftsrat Roßdorf
- 5.11. für den Ortschaftsrat Schlagenthin
- 5.12. für den Ortschaftsrat Wulkow
- 5.13. für den Ortschaftsrat Zabakuck
- 6. Anfragen und Festlegungen
- 7. Schließen der Sitzung

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Gemäß § 5 KWO LSA ist die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

gez. Sabine Pansch Wahlleiterin

Jerichow, den 28.02.2014

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

51

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 39576 Stendal

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1-5

in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de lnternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1-5

in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

52

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Körbelitz Flur(en) 1 – 11

in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom

24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 - 11

in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Lostau

Flur(en) 1-10

in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom

24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Lostau

Flur(en) 1 - 10

in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom

24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di. 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

54

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Kade Flur(en) 3 - 16

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Kade Flur(en) 3 - 16

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

55

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Demsin Flur(en) 1-22

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de lnternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Demsin Flur(en) 1 - 22

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di. 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

56

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Redekin

Flur(en) 1-8

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo-Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Redekin

Flur(en) 1 - 8

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

57

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Klitsche Flur(en) 1 – 9

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

03931 2520 Telefon:

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet:

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Klitsche Flur(en) 1 - 9

der Stadt Jerichow in

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

8.00 - 18.00 Uhr Di,

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Offenlegung

17.02.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Zabakuck Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo-Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

17.02.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Zabakuck

Flur(en) 1 - 8

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

59

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 06.02.2014

Bodenordnungsverfahren: Tryppehna

Landkreis: Jerichower Land

Verfahrens-Nr.: JL 4/0907/01

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Tryppehna gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Tryppehna, Möckern, Zeddenick, Zeddenick-Ziepel, Ziepel und Stegelitz eingeleitet. Ausgenommen ist die Ortslage Tryppehna. Die Waldgebiete nordöstlich der B246a liegen nicht im Verfahrensgebiet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1626 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergemeinschaft Tryppehna".

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Tryppehna, Ortsteil der Stadt Möckern, Landkreis Jerichower Land.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftbetrieben und Eigentümern sowie der Stadt Möckern gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbäuerlicher Betriebe zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtlich vorhandene Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 25.11.2013 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Seite

- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Zur Wahrung der Frist kann der Widerspruch innerhalb der Frist auch bei der Außenstelle in Salzwedel, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingelegt werden.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde <u>www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de</u> Agrarstruktur/Aktuelles einzusehen sein.

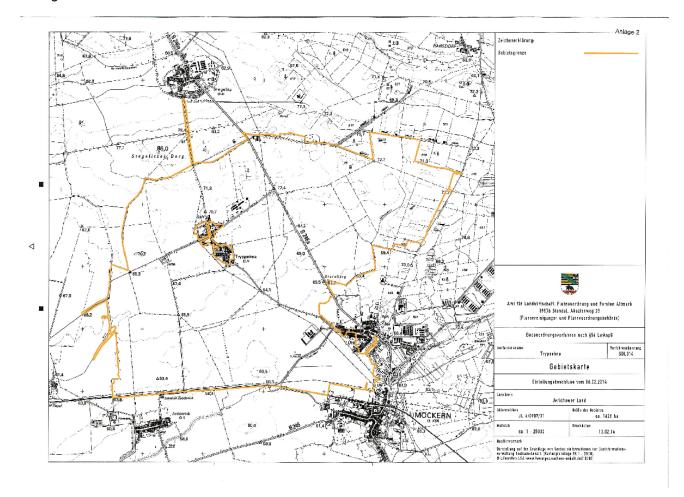
Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten. (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

DS

gez. Kriese Sachgebietsleiter



60

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben - Börde Wanzleben, 24.01.2014

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit der I. Änderungsanordnung zum "Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014" vom 20.01.2014 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstück: 222/76

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstück: 23

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez.

Silke Wolff (DS)

61

Aktenzeichen: 32.2 - 611 B12 - 0305 SBK 15

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Elbenau – Ortslage, Landkreis Schönebeck 15, Verf.-Nr. 0305 SBK 15, wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- 1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Elbenau Ortslage sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

DS

gez. Mathias Arnold

62

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Postfach 10 14 32 ● 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.02.2014

Freiwilliger Landtausch: Kade
Landkreis: Jerichow
Verfahrensnummer: JL 9/0314/03

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kade nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kade	6	59/1, 66/2, 213/61, 312/13
Kade	7	19/2
Kade	8	24/2, 87/15, 89/15, 91/16
Kade	9	103/12, 256/4
Kade	11	406/1, 406/2, 406/3, 10005
Kade	16	4/12, 4/13, 5/1

Die Verfahrensfläche beträgt 19,4922 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazu gehörenden Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Akazienweg 25 in 39576 Stendal aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erreicht.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Seite

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf

Impressum:

Herausgeber: Redaktion:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg

Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.